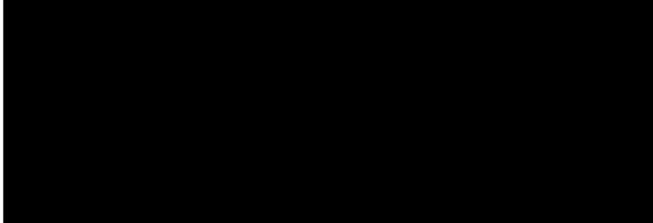




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin


TELEFON
TELEFAX
E-MAIL fers@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Klaus Faßbender
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 01.04.2016
GESCHÄFTSZ. IX-736/001 II#0215

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage "Entscheidung externe Anwaltskanzlei vs. interne
Rechtsabteilung" [#12363]**
BEZUG Ihre Bitte um Vermittlung vom 28. Februar 2016

Sehr geehrte(r) 

nachdem mir nunmehr die Stellungnahme der Verwaltung des Deutschen Bundestages vorliegt, kann ich Ihnen folgende abschließende Bewertung zukommen lassen:

Nach Auskunft der Verwaltung des Deutschen Bundestages lag Ihre E-Mail vom 23. Januar 2016 aufgrund eines Organisationsversehens dort in der Akte noch nicht vor, so dass man Sie mit Schreiben vom 29. Januar 2016 erneut unter Fristsetzung bis zum 12. Februar 2016 um ergänzende Angaben, darunter die Mitteilung einer postalischen Erreichbarkeit, bat. Aufgrund der Tatsache, dass die Aktenführung des Deutschen Bundestages im Bereich der Antragsbearbeitung nach dem IFG in Papierform erfolgt und Ihre postalische Erreichbarkeit gegeben war, wurde Ihnen das Schreiben vom 15. Februar 2016 auf diesem Weg übersandt. Aufgrund Ihrer grundsätzlichen Bereitschaft zur Kostenübernahme, beabsichtigt die Verwaltung des Deutschen Bundestages Ihnen nunmehr in einer Zwischennachricht mitzuteilen, dass die Prüfung Ihres umfangreichen Antrags noch andauert und die Vorabschätzung des Arbeitsaufwands zeitnah erfolgen wird.



SEITE 2 VON 2

Aufgrund der m.E. noch angemessenen Fristsetzung von in der Regel zwei vollen Wochen und der nunmehr erfolgenden weiteren Bearbeitung Ihres Antrags, ist das Vorgehen der Verwaltung des Deutschen Bundestages nicht zu beanstanden. Auch die Gründe für die Umstellung auf eine postalische Kommunikation sind nachvollziehbar dargestellt. Zudem besteht nach dem IFG auch grundsätzlich kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Beantwortung durch die Behörde.

Ich gehe davon aus, dass sich Ihre Bitte um Vermittlung somit derzeit erledigt hat. Sollten Sie im weiteren Verlauf des Verfahrens weitere Nachfragen haben, können Sie sich gerne erneut an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.